

## Standesordnung (Code of Ethics)

August 2025

#### I. Präambel

Die Standesordnung regelt die Beziehungen der Chiropraktorin/ des Chiropraktors zu seinen Patient/-innen, seinen Kolleg:innen, den anderen Fachpersonen und Partner/-innen des Gesundheitswesens und zur Gesellschaft.

Die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung gehen der Standesordnung vor.

Mit der Aufnahme bei ChiroSuisse verpflichtet sich die Chiropraktorin und der Chiropraktor, die Regeln der Standesordnung zu respektieren und sich den Entscheidungen von ChiroSuisse sowie der regionalen Gesellschaft, der er angehört, zu unterziehen.

#### II. Zweck

#### Art. 1

 Die Standesordnung von ChiroSuisse regelt das Benehmen und die Haltung der Chiropraktorin/des Chiropraktors gegenüber seinen Patient/-innen, seinen Kolleg/innen, den Angehörigen anderer Gesundheitsberufe, den Partner/-innen im öffentlichen Gesundheitswesen und der Gesellschaft.

### 2. Die Standesordnung bezweckt:

- a) Das Vertrauensverhältnis zwischen der Chiropraktorin/dem Chiropraktoren und der Patient/-in zu fördern.
- b) Die Qualität der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der chiropraktischen Tätigkeit sicherzustellen.
- c) Ein professionelles Verhalten nach den Grundsätzen der Ethik zu garantieren.
- d) Die Volksgesundheit zu verbessern.

e) Die Kollegialität unter die Chiropraktorin/der Chiropraktor und zu den Mitgliedern anderer Berufe des Gesundheitswesens zu fördern

#### III. Grundsätze

#### Art. 2

- Die Chiropraktorin/der Chiropraktor übt seinen Beruf unter Achtung des Lebens, der Unversehrtheit, der Würde und der Freiheit der Patientin/des Patienten aus.
- Die Chiropraktorin/der Chiropraktor übt seinen Beruf sorgfältig und gewissenhaft und nach den Regeln der Kunst aus. Er erweist sich des Vertrauens der/s Patient/-in und der Öffentlichkeit als würdig.
- 3. Die Chiropraktorin/der Chiropraktor wird vom Wohlergehen und vom Interesse der Patient/-in geleitet. Er nimmt keine Handlungen vor und gibt keine Stellungnahmen ab, die er nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann.

## IV. Beziehungen zur Patientin/zum Patienten

#### **Artikel 3**

Die Chiropraktorin/der Chiropraktor stellt sein Wissen und sein Können in den Dienst der/s Patient/in in der Absicht, ihm die adäquate Behandlung angedeihen zu lassen.

#### **Artikel 4**

 Die Chiropraktorin/der Chiropraktor betreut seine Patient/innen unter Achtung von dessen Würde und Persönlichkeit und respektiert den Willen und die Rechte der Patient/-in. 2. Die Chiropraktorin/der Chiropraktor behandelt den/die Patient/in gleich, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer sozialen und kulturellen Stellung, ihres Standes sowie ihrer politischen und religiösen Überzeugungen.

#### **Artikel 5**

Die Chiropraktorin/der Chiropraktor ist darauf bedacht, ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis mit seine/r Patient/-in aufzubauen.

#### **Artikel 6**

- Die Chiropraktorin/der Chiropraktor informiert seine:n Patient:in über dessen Gesundheitszustand, die adäquaten Pflege- und Behandlungsmassnahmen, deren Alternativen sowie deren Vorteile und Risiken und über die vorbeugenden Massnahmen.
- 2. Die Information muss für den/die Patient/-in verständlich sein.
- 3. Bei Zweifeln, ob eine Versicherung die Kosten einer therapeutischen Massnahme übernimmt, empfiehlt die Chiropraktorin/der Chiropraktor der/m Patient/-in ohne Verzug, sich bei seiner Versicherung diesbezüglich zu erkundigen.

#### **Artikel 7**

- Die Chiropraktorin und der Chiropraktor leitet diagnostische und therapeutische Massnahmen nur mit dem Einverständnis der/des Patient:in oder seines gesetzlichen Vertreters ein.
- Die Wahl der diagnostischen und therapeutischen Massnahmen richtet sich nach den Regeln der Kunst der Chiropraktik und berücksichtigt die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit.

3. Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Bereich von Genitalien, Anus und Mammae benötigen eine vollständige Information des Patienten und einen "informed consent" des Patienten. Die Technik muss dem Beschwerdebild angepasst sein. Bei Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Bereich von Genitalien und Anus soll eine Drittperson im Sprechzimmer anwesend sein.

#### **Artikel 8**

- 1. Die chiropraktische Honorarforderung muss angemessen sein. Grundlage für die Berechnung bilden die anwendbaren Tarife.
- 2. Die Patientin/der Patient hat Anspruch auf eine vollständige und verständliche Rechnung.

#### **Artikel 9**

Um der Patientin/dem Patient die bestmögliche Behandlung bieten zu können, verpflichtet sich die Chiropraktorin/der Chiropraktor, seine Fähigkeiten und sein Wissen im Sinne einer ständigen Fortbildung dauernd zu aktualisieren.

#### **Artikel 10**

- Die Chiropraktorin/der Chiropraktor nimmt keinen Auftrag an, wenn er nicht über die nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt.
- 2. Falls es die Umstände erfordern, weist die Chiropraktorin/der Chiropraktor seiner Patient/-innen an einen Spezialisten weiter.

#### **Artikel 11**

Die Patientin/der Patient hat die freie Wahl seines Chiropraktors.
 Er kann ihn ohne Begründung wechseln.

2. Auf Verlangen der Patientin/des Patienten hat die/der Chiropraktor/in/ alle Information, insbesondere einen Auszug aus der Krankengeschichte, an seinen Kollegen weiterzuleiten.

#### **Artikel 12**

- Die Chiropraktorin/der Chiropraktor respektiert die Schweigepflicht. Vorbehalten bleiben die von Gesetzes wegen vorgesehenen Ausnahmen.
- Insbesondere bedarf jegliche Kommunikation von Informationen über eine/n Patient/-in an einen Kollegen oder an andere Medizinalpersonen des vorgängigen Einverständnisses der Patientin/des Patienten.

#### **Artikel 13**

Der Die Chiropraktorin/der Chiropraktor darf ein sich aus seiner Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis der Patientin/des Patienten nicht missbrauchen.

#### **Artikel 14**

Die Chiropraktorin/der Chiropraktor hat das Recht, die Behandlung einer/s Patient/-in zu verweigern. Vorbehalten sind Notfälle.

#### **Artikel 15**

- Die Chiropraktorin/der Chiropraktor führt über jede/n Patient/in eine Krankengeschichte. Sie ist während mindestens 20
  Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- Die Krankengeschichte enthält hinreichende schriftliche Aufzeichnungen über die Beobachtungen, die Untersuchungsergebnisse und die Behandlungsmassnahmen des Chiropraktors.

3. Diese Aufzeichnungen müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden.

#### **Artikel 16**

- Patient/-innen können Auskunft über ihre Krankenunterlagen verlangen. Auf ihren Wunsch hin ist eine Kopie anzufertigen und den Patienten/-innen auszuhändigen.
- Die Chiropraktorin/der Chiropraktor kann die Einsicht in bestimmte Teile der Akte nur verweigern, wenn diese Drittpersonen betreffen und die Daten, welche diese Teile beinhalten, der Schweigepflicht unterworfen sind.

#### **Artikel 17**

Bei Abwesenheit sorgt die Chiropraktorin/der Chiropraktor für eine Stellvertretung.

#### **Artikel 18**

Falls ein/e Chiropraktor/in als Experte oder im Auftrage eines Dritten auftritt (z.B. einer Versicherung oder eines Arbeitgebers), muss er die betroffene Person ausdrücklich darüber informieren.

# V. Beziehungen zu Kolleg/innen, anderen Berufspersonen und Partner/innen des Gesundheitswesens

#### **Artikel 19**

Die Chiropraktorin/der Chiropraktor trägt durch sein Verhalten dazu bei, ein Vertrauensverhältnis zu seinen Kollegen, anderen Berufspersonen und Partnern des Gesundheitswesens zu schaffen und zu erhalten.

#### **Artikel 20**

Die Chiropraktorin/der Chiropraktor verpflichtet sich zu loyalen und kollegialen Beziehungen. Er unterlässt jegliche Äusserungen und Handlungen, die einen Kollegen oder andere Berufspersonen des Gesundheitswesens in Misskredit bringen.

#### **Artikel 21**

Die Chiropraktorin/der Chiropraktor unterlässt jegliches Verhalten, das eine/n Patient/-in dazu bringen würde, seine Dienste zu beanspruchen, wenn er schon bei einem anderen Kollegen in Behandlung steht.

#### **Artikel 22**

Allfällige Kritiken über einen Kollegen müssen prioritär an ChiroSuisse gerichtet werden.

#### **Artikel 23**

Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen einem Mitglied und der ChiroSuisse müssen dem Schiedsgericht von ChiroSuisse vorgelegt werden.

#### **Artikel 24**

- Ein Verstoss gegen die Standesordnung kann gemäss Reglement der Standeskommission von ChiroSuisse geahndet werden.
- 2. Vorbehalten sind Sanktionen, die durch kantonale oder regionale Gesellschaften vorgesehen sind.

#### **Artikel 25**

Chiropraktor/innen, die als Weiterbildner/innen tätig sind, und ihre Assistenten unterstehen dem Reglement für Weiterbildner und Assistenten (Regulations for Principals and Assistants) von ChiroSuisse.

#### **Artikel 26**

- Ein ehemaliger Assistent eröffnet keine eigene Praxis in der Nähe seines vormaligen Arbeitgebers.
- Ein ehemaliger Assistent oder Stellvertreter macht keinen Gebrauch von den Daten seiner ehemaligen Patient/-innen. Der Arbeitgeber informiert eine/n Patient/-in auf dessen Verlangen hin bezüglich der Adresse seines ehemaligen Assistenten oder Stellvertreters.
- Die Chiropraktorin/der Chiropraktor, die/der seine/ihre neue Praxis eröffnet, stellt sich seinen Kolle/innen in der Nachbarschaft vor. Diese bereiten ihm eine kollegiale Aufnahme.

## VI. Beziehnungen zur Gesellschaft

#### **Artikel 27**

Die Chiropraktorin/der Chiropraktor vermittelt seine berufsspezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht an Personen ohne diagnostische Kompetenzen, es sei denn, er werde vom Vorstand ChiroSuisse ausdrücklich dazu ermächtigt.

#### **Artikel 28**

Die Chiropraktorin/der Chiropraktor enthält sich jeglicher marktschreierischer Werbung, die seine beruflichen Fähigkeiten hervorhebt. Die offiziellen Eröffnungs- und Schliessungsinserate müssen von Zurückhaltung geprägt sein.

#### Artikel 29

Die aktive Teilnahme an medizinischen Kongressen und an Medienauftritten ist erlaubt, falls sie nicht für Eigenwerbung missbraucht wird. Die Mitglieder sind gehalten, in wichtigen Fällen ChiroSuisse vorgängig zu konsultieren.

#### VII. Varia

#### **Artikel 30**

Die Chiropraktorin/der Chiropraktor bietet weder Entgelt noch sonstige Vorteile an und nimmt auch kein Entgelt an, um sich oder anderen Kollegen Patient/-innen zu verschaffen oder um Aufträge an Dritte zu verleihen.

## VIII. Anwendung und Durchsetzung der Standesordnung

## Art. 31 Anwendung und Zuständigkeit

- 1. Die Standesordnung ist für die Mitglieder von ChiroSuisse verbindlich.
- 2. Die Standeskommission muss auf alle Anzeigen eintreten und Abklärungen vornehmen.
- Gegen die Entscheide der Standeskommission kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides an die Generalversammlung rekurriert werden.

#### Art. 32 Verfahren

Legen weder die Standesordnung noch das Reglement der Standeskommission das genaue Verfahren fest, werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) angewendet.

## Art. 33 Anzeige von Verstössen gegen die Standesordnung: Parteien

Verstösse gegen die Standesordnung können von Mitgliedern oder von Dritten angezeigt werden. Der Anzeiger und andere Personen haben das Recht, als Partei aufzutreten, sofern sie im Verfahren schützenswerte Interessen geltend machen und wenn sie Mitglied von ChiroSuisse sind. Die Verfahrens- und die Parteikosten von schikanösen Anzeigen können dem Anzeiger belastet werden.

## Art. 34 Verjährung

Verstösse gegen die Standesordnung verjähren ein Jahr, nachdem der Anzeiger davon Kenntnis erhält. Ist der Anzeiger zur Zeit der Umstände, die zur Anzeige führen, minderjährig, beginnt die Verjährungsfrist bei Eintritt seiner Volljährigkeit. Die Verjährungsfrist wird durch das Einreichen der Anzeige und durch jeden Verfahrensakt der Standeskommission unterbrochen. In jedem Fall tritt die Verjährung zehn Jahre nach den Umständen ein, die zur Anzeige führten. Liegt ein Tatbestand vor, für den das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, wird diese angewendet.

#### Art. 35 Massnahmen

- 1. Die Standeskommission kann die folgenden Massnahmen anordnen:
  - a) Mahnung;
  - b) Verweis;
  - c) Geldstrafe bis CHF 10'000.-;
  - d) Aufsicht;
  - e) Einstellung der Mitgliedschaft bei ChiroSuisse für längstens zwei Jahre;
  - f) Ausschluss aus ChiroSuisse;
  - g) Mitteilung der Massnahme an die Mitglieder;
  - h) Mitteilung der Massnahme an die zuständige Gesundheitsdirektion oder an die Organe der Krankenkasse.
- 2. Die Massnahmen können kumuliert werden.

#### Art. 36 Ausschluss des Rekurses

Gegen eine Warnung, eine Rüge oder eine Geldstrafe bis CHF 1'000.– kann an die Generalversammlung nur im Falle von Willkür rekurriert werden oder wegen Verletzung klaren Rechts.

## Art. 37 Hängige Gerichtsverfahren

Ist ein Verfahren in gleicher Sache vor einem Gericht hängig, kann das Verfahren vor der Standeskommission bis zum Entscheid des Gerichts ausgesetzt oder aufgehoben werden.

Es gilt der deutsche Text.

Genehmigt von der Generalversammlung vom 28. August 2025.

Genehmigt von der Generalversammlung am 8. September 2005.

Art. 7 neuer Abs. 3 von der Generalversammlung am 12. Mai 2007 genehmigt.

Art. 31 neuer Abs. 3 von der Generalversammlung am 15. Mai 2014 genehmigt.

Art. 31 neuer Abs. 2 von der Generalversammlung am 6. September 2018 genehmigt.

Art. 33 von der Generalversammlung am 6. September 2018 genehmigt.

Art. 34 von der Generalversammlung am 6. September 2018 genehmigt.